

Bebauungsplan Bergedorf 64/ Curslack 8

- Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - GI Industriegebiet
 - GRZ Grundflächenzahl
 - BMZ Baumasenzahl
 - Baugrenze
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Straßenhöhe bezogen auf NN
 - Mit einem Leitungsrecht zu belastende Fläche
 - Sonstige Abgrenzung

- Nachrichtliche Übernahme**
- Festgestellte Bundesfernstraße

- Kennzeichnungen**
- Vorhandene Wasserfläche
 - Vorhandene Hochwasserschutzanlage
 - Vorhandene Hochspannungsleitung
 - Vorhandene Leitungen
 - Abwasserleitung
 - Wasserleitung
 - Mischwasserleitung
 - Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Bauordnungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Juli 1977

Verordnung
über den Bebauungsplan Bergedorf 64/ Curslack 8

Vom 22. August 1978
Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 339

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 15. August 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 2277) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Durchführung von Landesplanung und die Stellung in der Fassung vom 4. April 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 67) wird verordnet:

§ 1 Der Bebauungsplan Bergedorf 64/Curslack 8 für den Geltungsbereich Curslack Neuer Deich - Curslack - Bundesdenkmal (DA) Marschenlinie - Schleusenengraen - Veränderung des Flurstücks 127 der Gemeinde Bergedorf (Amtsbezirk Bergedorf, Ortsteile 603 und 604) wird festgesetzt.

§ 2 Das maßgebliche Datum des Bebauungsplans wird kein Staatsarchiv zu konsultieren. Die für die Ausführung des Bebauungsplans erforderlichen Unterlagen sind dem Amt für Stadtplanung und Stadtentwicklung zu übermitteln.

§ 3 Es wird auf folgende Angelegenheiten hingewiesen:

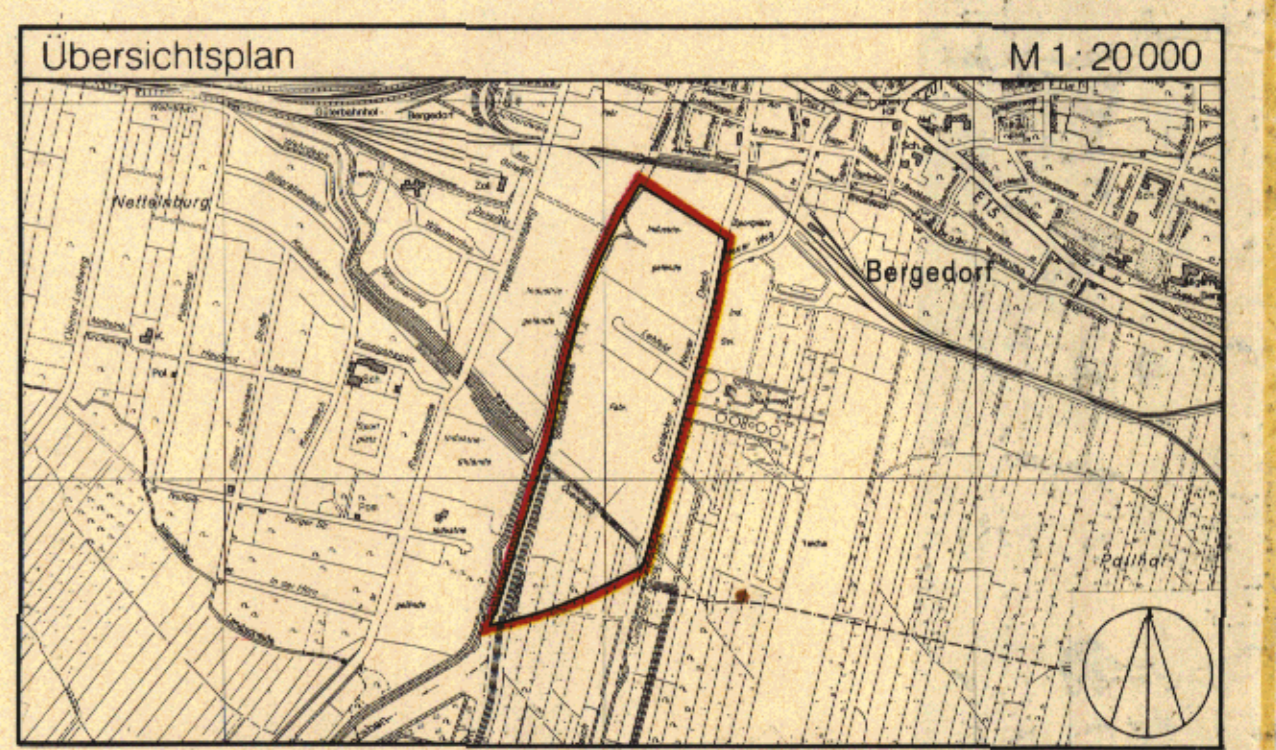
1. Ein Abdruck des Plans und seiner Begründung können beim Amt für Stadtplanung und Stadtentwicklung während der Dienstzeiten konsultiert werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Amt für Stadtplanung und Stadtentwicklung vorliegen, können sie gegen Kostentragung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 7a, 9c und 41 bis 44 des Bundesbaugesetzes bestimmten Voraussetzungen für die Festsetzung des Bebauungsplans erfüllt sind, kann die Festsetzung des Bebauungsplans durch die Landesplanung beantragt werden.

§ 4 Der Bebauungsplan ist dem Amt für Stadtplanung und Stadtentwicklung schriftlich bei dem Entwurfsfertigstellungszeitpunkt, dem Entwurfsfertigstellungszeitpunkt, wenn nicht innerhalb des in § 1 Absatz 1 bestimmten Zeitraums der Entwurf fertiggestellt ist, dem Amt für Stadtplanung und Stadtentwicklung zu übermitteln. Der Entwurf ist dem Amt für Stadtplanung und Stadtentwicklung schriftlich bei dem Entwurfsfertigstellungszeitpunkt, dem Entwurfsfertigstellungszeitpunkt, wenn nicht innerhalb des in § 1 Absatz 1 bestimmten Zeitraums der Entwurf fertiggestellt ist, dem Amt für Stadtplanung und Stadtentwicklung zu übermitteln.

§ 5 Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nichtbindernde Vorschläge.

Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Fern- und Hochspannung, unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten. Normen, welche die Unterirdisierung betreffen, können, nach Anhörung der Beteiligten, durch die Landesplanung festgelegt werden.



Freie und Hansestadt Hamburg

Bebauungsplan
Bergedorf 64/Curslack 8

Maßstab 1:1000

Bezirk Bergedorf Ortsteile 603 und 604

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 39
MITTWOCH, DEN 30. AUGUST
1978

Tag	Inhalt	Seite
22. 8. 1978	Verordnung über den Bebauungsplan Bergedorf 64/Curslack 8	339
22. 8. 1978	Gebührenordnung für die Staats- und Universitätsbibliothek und die Ärztliche Zentralbibliothek des Universitäts-Krankenhauses Eppendorf	340
22. 8. 1978	Gebührenordnung für das Geologische Landesamt Hamburg	341
22. 8. 1978	Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Institut für Schiffbau der Universität Hamburg	344

Verordnung

über den Bebauungsplan Bergedorf 64 / Curslack 8

Vom 22. August 1978

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bergedorf 64/Curslack 8 für den Geltungsbereich Curslack Neuer Deich — Querdeich — Bundesautobahn (BAB) Marschenlinie — Schleusengraben — Nordgrenze des Flurstücks 1297 der Gemarkung Bergedorf (Bezirk Bergedorf, Ortsteile 603 und 604) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch

herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 22. August 1978.